

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2012.00002**

## **vom 27. September 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_MV.2012.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_MV.2012.00002)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2012.00002 du 27 septembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2012.00002 del 27 settembre 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der 1983 geborene X.\_\_\_\_ erlitt am 13. März 2007 während des Militärdienstes (Wiederholungskurs [WK], vgl. Urk. 10/9) einen Verkehrsunfall.

Der gleichentags aufgesuchte

Truppenarzt stellte multiple Prellungen im Bereich von Nacken, Schulter, Ellbogen und Zehen links fest (Urk. 10/7.1). Am 14. März 2007 erfolgte die vorzeitige – administrative – Entlassung aus dem Dienst (Urk. 10/7.1, Urk. 2 S. 2, Urk. 10/7).

Der erstmals am 15.

März 2007 konsultierte Hausarzt Y.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, diagnostizierte eine Distorsion der Halswirbelsäule (HWS) sowie diverse Kontusionen und attestierte dem Versicherten ab dem 13. März 2007 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 10/7). Am 13. April 2007 ersuchte Y.\_\_\_\_ die Militärversicherung darum, den Versicherten schnellstmöglich kreisärztlich untersuchen zu lassen und den Verlauf intensiv zu überwachen (Urk. 10/8, Urk. 10/10). Ab dem 7. Mai 2007 bestand wieder eine Teil- (Urk. 10/25, Urk. 10/28) und ab dem 27. Juli 2007 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit (Urk. 10/40, Urk. 10/46 f., Urk. 10/54). Nachdem dem Versicherten die Stelle als Bauarbeiter aus konjunkturellen Gründen per Ende November 2007 gekündigt worden war (Urk. 10/47, Urk. 10/62), bezog er Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Urk. 10/50, Urk. 10/56.1 f.). Vom 21. April bis 20. Juni 2008 absolvierte er eine von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Grundkurs in Lagerlogistik (Urk. 10/56.3). Am 12. August 2008 meldete der Versicherte der Militärversicherung – unter Hinweis auf zunehmende Schmerzen im Hals- und Wirbelsäulenbereich – einen Rückfall (Urk. 10/58). Mit Schreiben vom 15. September 2008 (Urk. 10/62) teilte die Militärversicherung ihm mit, dass sie für Heilbehandlungskosten, die im Zusammenhang mit dem dienstlichen Unfall zurückzuführenden Wirbelsäulenbeschwerden stünden, vorläufig weiterhin aufkommen werde. Taggelder würden angesichts der vollen Vermittelbarkeit als Arbeitsloser nicht ausgerichtet. Da die psychische Symptomatik keine adäquat kausale Spätfolge des Unfalls darstelle, bestehe diesbezüglich kein Anspruch auf Leistungen. Am 30. September 2008 bekräftigte die Militärversicherung, dass sie – trotz der zwischenzeitlich vom Versicherten eingereichten ärztlichen Bescheinigung einer (unfallbedingten) 100%igen Arbeitsunfähigkeit (Urk. 10/63) – keine Taggeldleistungen erbringen werde (Urk. 10/64). Nachdem sich X.\_\_\_\_ vom 24. März bis 28. April 2009 stationär in der Z.\_\_\_\_ hatte behandeln lassen (vgl. Austrittsbericht vom 11. Mai 2009, Urk. 10/94), lehnte

es die Militärversicherung mit Vorbescheid vom 9. Juni 2009 (Urk. 10/98) ab, im Zusammenhang mit physischen Beschwerden noch über den 27. Juli 2007 hinaus Taggelder zu erbringen; betreffend die psychische Störung bestehe gar kein Leistungsanspruch. Daran hielt sie - auf Opponieren des Versicherten hin (Urk. 10/108) – mit Verfügung vom 3. September 2009 (Urk. 10/109) fest. Die gegen diesen Entscheid gerichtete Einsprache (Urk. 10/111) wies sie am 27. Januar 2012 ab (Urk. 2).

### **E. 1.2**

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, hatte dem Versicherten zwischenzeitlich mit Verfügung vom 4. August 2011 (Urk. 10/124) mit Wirkung ab 1. August 2009 eine auf einem Invaliditätsgrad von 97 % beruhende ganze Rente zugesprochen. Dabei war sie davon ausgegangen, dass in physischer Hinsicht eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit bestehe, dem Versicherten indes aufgrund der psychischen Störung seit August 2008 (Beginn der einjährigen Wartezeit) lediglich noch eine Tätigkeit in geschütztem Rahmen im Pensum von 30 % zumutbar sei.

### **E. 2**

Gegen den Einspracheentscheid der Militärversicherung vom 27. Januar 2012 (Urk. 2) liess X.\_\_\_\_ am 28. Februar 2012 mit folgenden Anträgen Beschwerde erheben (Urk. 1/1 S. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.